

Der Präsident² des Oberlandesgerichts Dresden



Bestallungsurkunde

Frau/Herr

geboren am in

ist aufgrund des Sächsischen Gesetzes über die staatliche Prüfung und allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz - SächsDolmG) vom 15. März 2023 (SächsGVBl. S. 85) für das Gebiet des Freistaates Sachsen als

**Behördendolmetscher/in, Übersetzer/in,
Gebärdensprachdolmetscher/in** (*Mehrfachbenennung möglich*)

für die Sprache / deutsche Gebärdensprache

allgemein beeidigt.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung "allgemein beeidigte/beeidigter Behördendolmetscher/in, Übersetzer/in, Gebärdensprachdolmetscher/in für die Sprache" zu führen.

Dresden,

Der Präsident³ des Oberlandesgerichts

² Gegebenenfalls ist die weibliche Form zu verwenden.

³ Gegebenenfalls ist die weibliche Form zu verwenden.